

Satzung

des Vereins

Veedellieben e.V.

Stand: 11.08.2020

Vorbemerkung: Alle Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die grammatikalisch männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Regelungen. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Veedellieben“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Köln.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit der Kölner Werbe- und Interessengemeinschaften zur Steigerung der Lebensqualität und sozialen wie wirtschaftlichen Entwicklung in den Kölner Stadtvierteln.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die gebündelte Interessenvertretung gegenüber Politik, Verwaltung und weiterer Institutionen
 - b) die Planung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten und den Betrieb einer Online-Plattform für die einzelnen Stadtviertel.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur eingetragene Vereine werden, die als Werbe- oder Interessengemeinschaften oder Bürgervereine in Köln tätig sind.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, auch wenn sie zuvor noch nicht Mitglied des Vereins war. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Der Antrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch Austritt (Abs. 7);
 - c) durch Ausschluss (Abs. 8).
 - d) bei natürlichen Personen durch deren Tod.

(7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

(8) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Beitragserhöhungen gelten erst ab dem auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahr.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren. Mitglieder, die juristische Personen sind, sind verpflichtet, dem Vorstand eine/ mehrere vertretungsberechtigte Person(en) zu benennen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. Besondere Vertreter (§ 30 BGB);
4. der Beirat.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 8 Abs. 4 Buchst. i vorliegt;

- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, ggf. in einer etwaigen Beitragsordnung;
- d) die Wahl der Kassenprüfer;
- e) die Bestätigung der Bestellung von Besonderen Vertretern bzw. Geschäftsführern durch den Vorstand;
- f) die Entgegennahme von Jahresbericht, Jahresabschluss und Haushaltsplan sowie sonstiger Berichte des Vorstands;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- i) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- k) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 7 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins und des Beirats berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

(2) Ordentliche Mitglieder haben 1 Stimme. Sie werden vertreten durch mindestens 1 Vorstandsmitglied, oder 1 schriftlich bevollmächtigtes Mitglied ihres Vereins. Eine Übertragung von Sitz und Stimme ist unzulässig. Eine Stimmrechtsausübung ist nicht zugelassen, wenn

- a) das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat oder
- b) ein Ausschlussverfahren anhängig ist.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Der Schriftführer des Vorstands führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, wenn die Versammlung nicht durch Beschluss ein anderes Mitglied betraut. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind etwaige Änderungen der Tagesordnung (§ 6 Abs. 4) durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 7) – durch Handzeichen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender ordentlicher Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden ordentlichen Mitglieder durch Handzeichen.

(7) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

(8) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;

- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer.

Die vorstehend unter a.-d. genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die selbst ein Mitglied (z.B. Einzelkaufmann) oder dessen gesetzlicher Vertreter (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) in einem ordentlichen Mitgliedsverein sind. Sie sollen vom Vorstand des Mitgliedsvereins vorgeschlagen werden. Es sollen nicht mehrere Mitglieder des Vorstandes aus demselben Mitgliedsverein gewählt werden.

(3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher;
- d) Erstellung eines Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e) Bestellung von Besonderen Vertretern (§ 10)
- f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen; insbesondere kann der Vorstand Geschäftsführer oder Mitarbeiter verpflichten. Geschäftsführer oder Mitarbeiter können vom Verein entlohnt werden.
- g) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern und Besonderen Vertretern (§ 10);
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- i) der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Mitgliedsverein aus, gleich aus welchem Grund, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung dieses Amt neu zu wählen. Bis zur Neuwahl bleibt das Vorstandsmitglied im Amt.

(7) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erklärt werden.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes können die bei der Vereinsarbeit entstandenen angemessenen Auslagen ersetzt werden.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 10 Besondere Vertreter

(1) Der Vorstand ist berechtigt – ggfs. aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet – einen oder mehrere Besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(2) Diese Besonderen Vertreter können in das Vereinsregister eingetragen werden. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.

(3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung schriftlich geregelt.

(4) Ein oder mehrere Besondere Vertreter können auch Geschäftsführer des Vereins werden. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, Dienstverträge oder Arbeitsverträge abzuschließen (§ 8 Abs. 4 lit. f). Ein Geschäftsführer kann, muss aber nicht Besonderer Vertreter des Vereins sein.

(5) Für den Fall der Anstellung durch Arbeits- oder Dienstvertrag werden die Einzelheiten im Vertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.

§ 11 Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat, der aus bis zu 8 Mitgliedern bestehen kann. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglied des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand (§ 8) oder ein Besonderer Vertreter (§ 10) oder der Vorsitzende des Beirats (§ 11 Abs. 4) oder drei Mitglieder des Beirats gemeinsam laden zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:

- a) aktueller Wirkungsbericht
- b) aktueller Jahresabschluss
- c) aktuelle Finanzplanung für das laufende Jahr
- d) weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit. Die Beiratssitzungen sollen gemeinsam mit dem Vorstand stattfinden.

(7) Aufgaben und Rechte des Beirates:

- a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen
- b) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
- c) Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

- d) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- e) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Besondere Vertreter oder Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(2) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Mit dem Beschluss über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließen.

§ 14 Haftungsbeschränkung

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB also nicht anzuwenden.

(2) Werden die handelnden Organe/Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.